

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes (Rentenüberleitungs-Korrekturgesetz — Rü-KG)

A. Problem

Die historische Chance des Vereinigungsprozesses, ein neues, sozial gerechteres Rentenrecht für die Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, ist ungenutzt geblieben.

Das Rentenüberleitungsgesetz setzt alles daran, die in der DDR erworbenen Rentenansprüche dem bundesdeutschen Recht unterzuordnen. Noch verhindern Sonderregelungen, wie Sozialzuschläge und Auffüllbeträge, das direkte Wirken von bundesdeutschen Regelungen. Einmalig in der Geschichte der deutschen Sozialgesetzgebung ist, daß Menschen wegen ihres beruflichen Engagements in der DDR erniedrigt werden.

Das geschieht unter Mißachtung des Einigungsvertrages (Artikel 30 und Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9). In der Problemstellung für das Rentenüberleitungsgesetz (Drucksache 12/405) steht *expressis verbis*: „Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages . . . sind deshalb nicht einzuhalten.“

Das führte zu einem Mißbrauch von Sozialrecht als politisches Strafrecht im Rentenüberleitungsgesetz, woraus sich für Tausende ältere Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern eine unerträgliche soziale Situation ergab.

Auch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz blieb halbherzig, weil es

— den Mißbrauch von Sozialrecht als politisches Strafrecht nur entschärfte, nicht abschafft,

- die ohnehin überlasteten Rentenversicherungsträger zu Richtern über politische Biografien macht,
- willkürliche Obergrenzen zwar erhöht, eine Beschneidung des Bestandsschutzes jedoch erhalten bleibt.

B. Lösung

Die Situation zu verändern, bedarf der Regelung dreier Komplexe:

I. Anerkennung der Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungen entsprechend dem Einigungsvertrag — Abschaffung des Strafrechts

- Als Bestandsschutz wird (in Anlehnung an das Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990) geregelt:
 - für alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme sind per 30. Juni 1990 die Ansprüche aus der Sozialpflichtversicherung (SV) und aus dem (Zusatz- oder Sonder-) Versorgungssystem festzustellen;
 - die erzielten Einkommen sind ebenfalls per 30. Juni 1990 in die Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR-Verordnung vom 17. November 1977) zu überführen (nachweisbar überhöhte Einkommen [Zuschläge] in Sonderversorgungssystemen werden nicht berücksichtigt);
 - auf dieser Basis werden die bis zum 31. Dezember 1991 erfolgten Rentenanpassungen nachgeholt und zur Hälfte auf die Pflichtversicherungs- und Versorgungsbeträge aufgestockt.
- Für eine Berechnung der Rentenansprüche nach Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI), ist für alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme die allgemeine Bemessungsgrenze anzuwenden.
- Für alle Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen ist die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht nicht nur bis zum 31. Dezember 1993, sondern bis zum 30. Juni 1995 als Vertrauensschutz zu gewährleisten.

Darüber hinaus sollten in absehbarer Zeit die Gesetzgeber in Bund und Ländern Regelungen treffen, mit denen Ansprüche aus zusätzlichen Versorgungssystemen für Ärztinnen und Ärzte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Pädagoginnen und Pädagogen und andere Berufsgruppen sowie Betriebsrenten angemessen als Zusatzrenten weitergeführt werden.

II. Behebung von Überführungslücken und -ungerechtigkeiten des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG einschließlich Rü-ErgG), die unter anderem in folgendem bestehen:

- Anerkennung der Beschäftigungszeiten von Blinden und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfängern als Beitragszeiten,
- Berücksichtigung aller freiwilligen Beitragszahlungen,
- Anerkennung von Frauensonderstudien, postgradualen Studien und Aspiranturen für Anwartschaften,
- Ausgleich für vermindertes Bruttoeinkommen von Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindergärtnerinnen,
- Neuberechnung von Bestandsrenten auch aus der vormaligen Sozialversicherung mit FRZ für alle von der pauschalen Umwertung Benachteiligten,
- Gleichbehandlung der Renten aus Sonderversorgungen mit anderen Renten bei der Krankenversicherung von Rentnerinnen und Rentnern,
- Gleichstellung von Dienstbeschädigtenrenten mit Unfallrenten.

III. Anstoß für eine Weiterentwicklung des bundesdeutschen Rentenrechts durch:

- eine eigenständige und zeitlich unbegrenzte Gewährung des Sozialzuschlages für die ostdeutschen Rentnerinnen und Rentner bis eine grundsichernde Regelung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland im Rentenrecht verankert ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ein zusätzlicher Bundeszuschuß zur Rentenversicherung in Höhe von rund 62 Mio. DM wird für 1994 erforderlich. Dieser Zuschuß ergibt sich zu ca. 80 Prozent durch den Wegfall der Strafbestimmungen für ehemalige Berufssoldaten, Polizisten und Zöllner und nur zu rund 4 Prozent für ehemalige Angehörige des Staatsapparates, gesellschaftlicher Organisationen und Parteien. Die Nachzahlung der Dynamisierung für alle Bestandsrentnerinnen und -rentner der ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungen erfordert ein Finanzvolumen von rund 1,8 Mrd. DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 — Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2 — Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

Artikel 3 — Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Artikel 4 — Änderung der Reichsversicherungsordnung (Artikel 8, RÜG)

Artikel 5 — Änderung des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags im Beitrittsgebiet (Artikel 40, RÜG)

Artikel 6 — Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 233a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger, die nach den gesetzlichen Regelungen im Beitrittsgebiet nicht sozialversicherungspflichtig waren (§ 1 Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der DDR vom 17. November 1977) aber als pflichtversichert galten (§ 18 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung der DDR vom 23. November 1979), gelten für die Zeit ihrer Berufstätigkeit als nachversichert.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 248 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 wird der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„mit Ausnahme von Personen nach § 233a Abs. 5.“

b) Absatz 3 Nr. 3 ist zu streichen.

3. In § 252a werden in Absatz 1 der Text in Nummer 1 zu Buchstabe a und die folgenden Buchstaben b und c angefügt:

„b) eine versicherte Beschäftigung wegen eines Frauensonderstudiums, eines postgradualen Studiums oder einer ordentlichen Aspirantur unterbrochen oder nicht ausgeübt hat,

c) sich in einem Direktstudium befunden haben, das nach Artikel 2 § 19 Abs. 2 Nr. 4 als Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit anerkannt wird.“

4. In § 256a wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Für Angehörige der Altersversorgung der Intelligenz an pädagogischen Einrichtungen (vgl. Artikel 3 Anhang 1 Nr. 18) ist der Verdienst abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit dem Wert der Anlage 10a zu vervielfältigen.“

5. In § 259c wird nach den Worten „Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt:

„die Werte der Anlage 10a sowie“.

6. In § 307a wird nach Absatz 8 ein Absatz 8a folgenden Wortlauts eingefügt:

„(8a) Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen, wenn die begründete Annahme besteht, daß sich daraus ein höherer Rentenanspruch ableitet. Die Neuberechnung erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch besteht ab 1. Januar 1994.“

7. In § 307c Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Berechtigte wird aufgefordert, Nachweise zur Verfügung zu stellen.“

8. Nach Anlage 10 ist die Anlage 10a mit folgender Überschrift einzufügen:

Anlage 10a

„Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen für Angehörige der zusätzlichen Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung“.

9. Anlage 11 — Verdienst für freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet —

ist wie folgt zu ändern:

a) Spalte 2 erhält die Überschrift:

„1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1990“,

b) Spalte 3 ist zu streichen.

Artikel 2**Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets**

In § 24 (Beitragszeiten zur FZR) des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), zuletzt geändert durch . . . , werden in Absatz 1 nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Worte „bzw. bei Befreiung von der Pflichtversicherung“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1993“ ersetzt durch die Angabe „30. Juni 1995“.
2. In § 6 werden die Absätze 1 bis 9 gestrichen und durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Für Bestandrenten gelten als Überführungsschritte:

1. Die per 30. Juni 1990 bestehenden Ansprüche aus den Zusatzversorgungssystemen 1 bis 27 und aus den Sonderversorgungssystemen 1 bis 4 (vgl. Anlagen 1 und 2) sind per 1. Juli 1990 nach Artikel 2 RÜG neu zu berechnen. Grundlage für die Neuberechnung ist das der Beitragszahlung zugrundeliegende Einkommen. Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem zusätzlichen Versorgungssystem, frühestens ab 1. März 1971, eigene Beiträge zur FZR entsprechend ihrem Einkommen gezahlt. Bei Angehörigen der Sonderversorgungssysteme (Anlage 2 Nr. 1 bis 4) sind überhöhte Zahlungen, die nur in diesen Systemen gewährt wurden, nicht zu berücksichtigen.
2. Die bis zum 31. Dezember 1991 erfolgten Rentenanpassungen sind nachzuholen. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf die per 30. Juni 1990 gezahlte Zusatzversorgung angerechnet.
3. Die Überführung in das SGB VI erfolgt unter Anwendung des § 307 a.

(2) Für Neuzugänge vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 gelten als Überführungsschritte:

1. Bei Eintritt des Rentenfalls sind die Ansprüche für Berechtigte aus in Absatz 1 genannten Versicherungen per 30. Juni 1990 aus der Pflichtversicherung und dem Versorgungssystem festzustellen.
2. Die Ansprüche per 1. Juli 1990 sind nach Artikel 2 neu zu berechnen. Die Neuberechnung

erfolgt gemäß den Grundsätzen Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 und 3.

3. Die Rentenanpassungen sind nach Absatz 1 Nr. 2 nachzuholen.
4. Die Überführung in das SGB VI erfolgt nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Für Neuzugänge ab 1. Januar 1992 gelten als Überführungsschritte:

1. Für diese Berechtigten sind die Ansprüche per 30. Juni 1990, die Neuberechnung nach Artikel 2 und die Rentenanpassungen nach den Bestimmungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 festzustellen bzw. vorzunehmen.
2. Die Überführung in das SGB VI erfolgt unter Anwendung des § 256 a.“
3. § 7 ist zu streichen.
4. § 10 ist zu streichen.
5. § 11 ist zu streichen.
6. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Rückerstattung von freiwilligen Beiträgen zur Krankenversicherung

Empfänger von Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 2, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern mußten, erhalten für 1991 gegen Nachweis von den Versorgungsträgern die gezahlten Beiträge zurück.“

7. Die Anlagen 4 bis 8 werden gestrichen.

Artikel 4**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

In § 1150 (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch . . . , wird in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch für Dienstbeschädigtenrenten der Sonderversorgungssysteme (nach Artikel 3 Anlage 2).“

Artikel 5**Änderung des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet (Artikel 40 RÜG)**

Das Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1707), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Angaben „längstens bis zum 31. Dezember 1996“ sowie „vor dem 1. Januar 1994“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Sozialzuschlag wird in Höhe des Betrages gezahlt, um den das monatliche Einkommen den Betrag von 600 Deutsche Mark unterschreitet.“

b) Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich jeweils mit der Anpassung der Renten im glei-

chen Vomhundertsatz wie der aktuelle Rentenwert erstmals zum 1. Juli 1992.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1993

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Ziele der Regelungen des vorliegenden Korrekturgesetzes sind,

- * den Mißbrauch von Rentenrecht als politisches Strafrecht abzuschaffen und durch eine rechtsstaatliche, den ordnungspolitischen Rahmen von Sozialgesetzgebung achtende, sozial verantwortbare Lösung zu ersetzen, die sich auf den Einigungsvertrag stützt;
- * Regelungslücken zu schließen, die sich aus DDR-typischen mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten ergeben, und
- * mit der Ausgestaltung der Regelungen zum Sozialzuschlag einen konkreten Anstoß für die Weiterentwicklung des Rentenrechts der Bundesrepublik Deutschland zu geben.

B. Spezieller Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger waren nach DDR-Recht während einer Berufstätigkeit versicherungsfrei (§ 1 Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 17. November 1977) und galten bei der Rentenberechnung als pflichtversichert (§ 18 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung vom 23. November 1979). Diese Beitragsbefreiung trug den Charakter eines Nachteilsausgleichs für zusätzliche Aufwendungen von Menschen mit Behinderungen bei ihrer Berufstätigkeit und darf sich nicht nachteilig bei der Rente auswirken. Zu beachten ist darüber hinaus, daß dieser Personenkreis berechtigt war, für den über die Pflichtversicherung von 600 Mark erzielten Arbeitsverdienst, Beiträge zur FZR zu zahlen, was sich rentensteigernd auswirkte (FZR-Verordnung vom 18. November 1977, §§ 1 und 19). Hierin wird deutlich, daß es sich bei diesem Sachverhalt insgesamt um rentenwirksame und nicht um versicherungsfreie Zeiten handelt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Folgeregelung aus Nummer 1

Zu den Nummern 2 und 9

Die bisherige Nichtanerkennung eines Teiles von freiwilligen Beiträgen (3 bis 12 Mark im Zeitraum 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1990) verwehrt einem Teil von Rentnerinnen den Anspruch auf die Anwendung der Regelung zur Gewährung von „Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt“ (§ 262 SGB VI), für den mindestens 35 Jahre rentenrechtliche

Zeiten Voraussetzung sind. Deshalb sind auch diese Zeiten anzuerkennen.

Zu Nummer 3

Abweichend von Gepflogenheiten in der Bundesrepublik Deutschland (alt) wurden in der DDR der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen über Formen mit einem zeitweiligen Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit realisiert. Für diese Zeit bestand eine staatliche pauschale Versicherung.

Für diese auch im RÜG Artikel 2 als Versicherungszeiten anerkannten Sachverhalte besteht bei der Überführung in das SGB VI Regelungsbedarf.

Eine Besonderheit der Kombination weiterer Bildungswege bestand auch darin, daß Studierende, die aus verschiedenen Gründen das Studium ohne Abschluß abgebrochen haben (das betraf u. a. auch Studentinnen mit Kind), die absolvierten Ausbildungszeiten für die nachfolgende Tätigkeit anerkannt bekamen, meist als Teilabschluß.

Zu den Nummern 4, 5 und 8

Die Personengruppen, die in der DDR der Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz zugeordnet waren, wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, sind mit der Bewertung nach dem früheren Bruttoverdienst benachteiligt.

Ihr Anspruch auf Zusatzversorgung — neben dem Sozialversicherungsanspruch, für den bis 600 Mark Beiträge bezahlt wurden — bestand ohne Beiträge, war aber de facto ein Ausgleich für die im Vergleich zu anderen Berufsgruppen niedrigen Gehälter. Außerdem wurde dieser Personengruppe ein erhöhter Steuerfreibetrag gewährt. Wenn diese beiden Faktoren unberücksichtigt bleiben, ergibt sich eine Benachteiligung gegenüber Berufsgruppen, die mit 10 Prozent Beitragszahlung auf ihr höheres Bruttoeinkommen, zusätzliche Rentenansprüche erworben haben. Mit erhöhten Umrechnungswerten in einer gesonderten Tabelle (Anlage 10a) soll ein gewisser Ausgleich geschaffen werden.

Zu Nummer 6

Eine größere Zahl von Bestandsrentnerinnen und -rentnern mußte aus gesundheitlichen oder berufsspezifischen Gründen im Vorrentenalter die Arbeitszeit verkürzen bzw. in eine zuträgliche, aber minder bezahlte Tätigkeit wechseln. Da der § 307a grundsätzlich nur auf das Erwerbseinkommen der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn abstellt, können sich erhebliche Nachteile für einen bestimmten Personenkreis ergeben. Das betrifft insbesondere Frauen, die zur Teilzeitbeschäftigung übergangen, sowie auch solche

Berufsgruppen wie Stahlarbeiter, Bau- und Montagearbeiter u. a. Diesen Personen muß über den Nachweis der gesamten Erwerbsbiografie ermöglicht werden (nach § 256 a), die in jüngeren Jahren erzielten Anwartschaften geltend zu machen.

Zu Nummer 7

In Artikel 3 des Korrekturgesetzes ist die Streichung der Strafbestimmungen aus dem Rentenrecht vorgesehen. Es ist daher nicht erforderlich, daß die Betroffenen aufgefordert werden, sich mit der Rentenantragstellung selbst zu denunzieren.

Zu Nummer 8

vgl. zu Nummer 4.

Zu Nummer 9

vgl. zu Nummer 2.

Zu Artikel 2

Die Änderung dient der Klarstellung.

Nach DDR-Recht (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1) waren Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger für Zeiten ihrer Berufstätigkeit von der Sozialversicherung befreit; sie galten bei der Rentenberechnung als pflichtversichert. Dieser Personenkreis konnte jedoch für die Zeiten einer Berufstätigkeit Beiträge zur FZR für den 600 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst entrichten, die sich bei der Berechnung einer Rente nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß bzw. wegen Alters rentensteigernd auswirkten.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Der zeitliche Vertrauensschutz für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht wurde durch das RÜG unter Verletzung des Einigungsvertrages um 18 Monate vorverlegt, auf einen Zeitpunkt, wo die Renten nach SGB VI-Berechnung wegen des noch niedrigen (jährlichen) aktuellen Rentenwerts diese vergleichbaren Zahlbeträge erreichen. So liegt per 1. Januar 1994 die Eckrente (45 Jahre bei 1,0) gerade einmal bei 1 406 DM. Nach bisheriger Regelung hätten sogar Angehörige der sogenannten „Staatsnahen“ bis 2 010 DM zu beanspruchen. Auch die nach dem BSG-Urteil von Kassel und das Rentenüberleitungsergänzungsgesetz heraufgesetzte Höchstbegrenzung für die „Staatsfernen“ von 2 700 DM wird damit ausgehebelt. Deshalb wird der mit dem Einigungsvertrag gewährte Vertrauensschutz auch gesetzlich nachvollzogen.

Zu den Nummern 2, 3 und 4

Alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden nach den Bestimmungen des SGB VI (§§ 256 a u. 307 a) überführt bzw. neu berechnet. Dem Anliegen, überhöhte Einkommen nicht anzuerkennen, wird bereits

mit der Anwendung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze Rechnung getragen. Bei Sonderversorgungen sind zudem überhöhte Zahlungen nicht zu berücksichtigen; wurden diese nicht direkt als Zuschläge gezahlt, können die Qualifikations- und Bereichsgruppen des Fremdrechtenrechts (vgl. Anlage 13 und 14, SGB VI) als „Filter“ fungieren und Näherungswerte ermittelt werden.

Als Überführungsgrundlage werden die Ansprüche und Anwartschaften aller Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach den Bestimmungen des Rentenangleichungsgesetzes (RAG) vom 28. Juni 1990 (der Volkskammer der DDR), dessen Bestimmungen der Einigungsvertrag aufrechterhielt, zuvor in die FZR überführt. Wie das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 27. Januar 1993 (Az.: 4 RA 40/92) festgestellt hat, ist dieser Weg verfassungskonform. Das Gericht hat (vgl. S. 24 des Urteils) erneut festgestellt, daß das RAG bis 31. Dezember 1991 fortgeltendes Recht war.

Mit der vorgeschlagenen Bestandsschutzregelung wird gesichert, daß die ungekürzten Zahlbeträge aus DDR-Recht mit einer reduzierten, aber angemessenen Anpassung bis zum 31. Dezember 1991 erhöht werden. Daraus folgend ist der § 10 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (RÜG, Artikel 3), der die Begrenzung der Zahlbeträge auf 802 DM, 2 010 DM und 2 700 DM vornimmt, zu streichen.

Mit der vorgeschlagenen Berechnung der Rentenanprüche nach SGB VI entfällt die Verwendung willkürlicher Grenzen für Einkommen, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird (0,7; 1,0; 1,4 usw.). Damit werden die Rentenversicherungsträger von Restriktionen durch die Deklaration „unwerten Einkommens“ befreit.

Natürlich ergibt sich auch aus der Anwendung dieser Regelungen für viele ein niedrigerer anpassungsfähiger Rentenzahlbetrag als der unter Vertrauensschutz stehende, aus der dynamisierten Vergleichsrente. Hier Gerechtigkeit zu vergleichbaren Berufsgruppen in den alten Bundesländern herbeizuführen, könnte durch berufsständische, beamtenrechtliche oder betriebliche „Aufstockungsregelungen“, also über die gesetzliche Rentenversicherung hinaus, erreicht werden. Alle zu DDR-Zeiten erworbenen zusätzlichen Betriebsrentenansprüche sind angemessen zu berücksichtigen, auch weil die überwiegend geringen Beträge angesichts der enorm gestiegenen Lebenshaltungskosten es rechtfertigen, daß diese nicht ersatzlos wegfallen.

Zu Nummer 5

Die Streichung des § 11 ist eine Folge der Streichung des § 10 (Begrenzung der Zahlbeträge). Was die in Absatz 5 genannten Dienstbeschädigtenrenten angeht, so werden diese mit Artikel 4 (Änderung der Reichsversicherungsordnung) Unfallrenten gleichgestellt.

Zu Nummer 6

Im Unterschied zu anderen Rentenempfängerinnen und -empfängern wurde für Renten aus Sonderversor-

gungssystemen 1991 die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge nicht von der Überleitungsanstalt der Sozialversicherung als noch zuständigen Rentenversicherungsträger übernommen (verursacht dadurch, daß die Sonderversorgungen keinen Rentenanteil aus der Sozialversicherung hatten). Dieser Personenkreis war somit gezwungen, sich „freiwillig“ in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern, was die Nettorente erheblich minderte. Der bisherige § 12 brachte zwar für einen Teil dieser Rentempfängerinnen und -empfänger (Bezüge bis 725 DM) eine Entlastung, beseitigte jedoch nicht generell die Ungleichbehandlung.

Zu Nummer 7

Folgewirkung aus der Abschaffung der Strafbestimmungen, wodurch fiktiven Verdienstabellen unterhalb der allgemeinen Bemessungsgrundlage nicht mehr notwendig sind.

Zu Artikel 4

Die Änderung des § 1150 der Reichsversicherungsordnung regelt, daß Unfälle und Krankheiten, die nach dem in der DDR geltenden Recht, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches SGB gelten. Damit wird die Überführungs-Ungleichbehandlung gegenüber SV- und FRZ-Renten- bzw. Zusatzversorgungsempfängerinnen und -empfängern bereinigt. Dienstunfälle der Angehörigen der Sonderversorgungen müssen als Arbeitsunfälle anerkannt werden, weil in der DDR nach dem Arbeitsgesetzbuch (§§ 220 und 221) sowie nach der Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung (§§ 90 und 91) Dienstunfälle den Arbeitsunfällen gleichgestellt wurden. Diese Paragraphen wurden im Einigungsvertrag ausdrücklich als fortgeltendes Recht benannt (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet I).

Zu Artikel 5

Der Sozialzuschlag ist der Dreh- und Angelpunkt für die Weiterentwicklung des Rentenrechts. In den alten Bundesländern sind Tausende, vor allem Rentnerin-

nen zum Gang auf das Sozialamt gezwungen, weil die geringe Rente nicht zur Sicherung der Existenz ausreichend ist. In den neuen Bundesländern bleiben, überwiegend alleinstehende Rentnerinnen, davor bewahrt, weil ihnen der Sozialzuschlag pauschal die Rente aufstockt. Mit der Forderung nach einer zeitlich unbegrenzten und eigenständigen Gewährung (also unabhängig vom Einkommen des Partners) des Sozialzuschlags könnte die Umsetzung des Entschließungsantrages befördert werden, der am 21. Juni 1991 von allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien unterstützt wurde, worin die Verpflichtung enthalten ist, bis zum Jahresbeginn 1997 „die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung zu verbessern“.

C. Finanzielle Auswirkungen

Zur überschlägigen Berechnung des Finanzbedarfs mußte wegen fehlender konkreter Datenbasis von einigen Annahmen ausgegangen werden. Zu ermitteln galt es den betroffenen Personenkreis und die sich aus den Regelungen ergebenden Aufstockungsbeträge.

I. Rückwirkende Dynamisierung

Per 30. Juni 1990 erhielten 358 000 ältere Bürgerinnen und Bürger der DDR eine Zusatz- oder Sonderversorgung, bei insgesamt über 3,5 Mio. Renten. Rückwirkend ergibt sich durch den Vertrauensschutz nur ein Finanzbedarf für die Dynamisierung der Vergleichsrente, der alle Bestandsrentnerinnen und -rentner der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme betrifft.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen angehörigen Berufstätigen eine ähnlich differenzierte Einkommensstruktur wie in allen anderen Bereichen hatten. Deshalb ist die Annahme, daß eine Ermittlung der Dynamisierungsbeträge — bezogen auf eine FZR-Umrechnung —, die sich auf die Eckrente der jeweiligen Steuerungszeiträume bezieht, eine hinreichende Grundlage für die Schätzung des Finanzbedarfs darstellt.

		hälftige Differenz a) zu	für sechs Monate
a) Ausgangssituation per 30. September 1990	602 Mark		
b) Eckrente Ost per 1. Juli 1990	672 DM	35 DM	210 DM
per 1. Januar 1991	773 DM	85 DM	510 DM
per 1. Juli 1991	889 DM	143 DM	858 DM
hälftige Differenz wird 1992/1993 weitergezahlt: 143 × 24 Monate			1 578 DM
			<u>3 432 DM</u>
			5 010 DM

Diese Nachzahlung von durchschnittlich 5 010 DM bezogen auf die 358 000 Bestandsrentnerinnen und -rentner ergibt einen Finanzbedarf von 1 793 580 000 DM.

Dieser Betrag erhöht sich um die Nachzahlungen für das Versorgungssystem des MfS für die Jahre 1992 und 1993, wo durch die Begrenzung auf 802 DM kein Vertrauensschutz bestand; diese Nachzahlungen konnten wegen fehlender Datenbasis nicht ermittelt werden.

II. Abschaffung Strafrecht — Finanzbedarf für 1994

Bei den mit Zusatz- und Sonderversorgungssystemen bedachten Bestandsrentnerinnen und -rentnern handelt es sich um ca. 10 Prozent aller Rentenempfängerinnen und -empfänger. Dieser Anteil und die Struktur wurden auch für die Neuzugänge 1994 zugrunde gelegt, wo erstmals — durch den Wegfall des Vertrauensschutzes und die direkte Anwendung der Strafbestimmungen — ein relativ größerer finanzieller Mehraufwand bei Abschaffung der Strafbestimmungen entsteht (v. a. pro Betroffene/r).

Ein Mehraufwand entsteht für die Personen, die mit ihrem jährlichen Einkommen über 1,4 lagen und und es nicht gegen 1,0 abgewertet, sondern nach diesem Gesetz bis zur allgemeinen Bemessungsgrenze anerkannt bekommen. Gravierend ist die Aufstockung beim Sonderversorgungssystem des MfS von 0,7 auf die allgemeine Bemessungsgrenze.

1. Betroffene Personenzahl 1994

Von den insgesamt 358 000 Bestandrenten entfielen 212 000 auf die „staatsnahen“ Systeme von Staatsapparat, gesellschaftlichen Organisationen, Parteien, Polizei, Armee und Zoll — das sind rund 60 Prozent (Polizei, Armee und Zoll allein 120 000 Personen). 13 000 — 3,6 Prozent erhielten ihre Bezüge durch das MfS-Sonderversorgungssystem.

Die jeweiligen durchschnittlichen Bezüge der einzelnen Systeme ließen den Schluß zu, daß ca. 84 000 Personen — also 23 Prozent von den Stafbestimmungen 1,4 in Richtung 1,0 erfaßt werden. Polizei, Armee und Zoll sind darunter allein 80 000.

Bezieht man diese Relationen auf die Zugänge von 1994, ergibt sich folgendes Bild:

Zugänge insgesamt (geschätzt)	240 000
— davon	
Zugänge Zusatz- und Sonderversorgungen	24 000

darunter Bestrafung 1,4 → 1,0	5 750
0,7	900

2. Aufstockungsbeträge 1994

Die Mehrzahl dieser Personen wird durch Vorruhestand und andere Ausfallzeiten nur rund 40 Jahre Beitragszeiten zum Ansatz bringen können.

1994 liegt die Nettorente für 40 Jahre zu 1,0 bei 1 245 DM.

Eine Rente mit allgemeiner Bemessungsgrenze (im Schnitt also 1,6) bezogen auf 40 Jahre erreicht 1 990 DM.

Daraus ergibt sich ein Aufstockungsbetrag monatlich von 750 DM, pro Jahr von 8 960 DM.

Für das Versorgungssystem des MfS wird einkalkuliert, daß ca. ein Drittel ein tatsächliches Einkommen bis 1,4 erzielte und ca. zwei Drittel bis zur allgemeinen Bemessungsgrenze.

Daraus ergeben sich folgende Aufstockungsbeträge:

von 0,7 = 871 DM auf 1 990 DM monatlich	1 119 DM
	pro Jahr 13 428 DM
von 0,7 auf 1,4 = 1 743 DM	monatlich 872 DM
	pro Jahr 10 464 DM.

Insgesamt erhalten

5 750 Personen eine Aufstockung um	8 960 DM = 51 520 000 DM
600 Personen eine Aufstockung um	13 428 DM = 8 056 800 DM
300 Personen eine Aufstockung um	10 464 DM = 3 139 000 DM.

Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Finanzbedarf von rund 62,516 Mio. DM.

III. Finanzbedarf für Überführungslücken und Sozialzuschlag

Die verfügbare Datenlage läßt keine Quantifizierung des Finanzbedarfs für die Änderung der rechtlichen Regelungen für Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger, für freiwillige Beitragszahlerinnen, Absolventinnen und Absolventen von Aspiranturen, Frauensonderstudien, postgraduale Studien und Empfängern von Dienstbeschädigtenrenten zu. Ebenso kann der Finanzbedarf für die Weitergewährung des Sozialzuschlages wegen fehlender Datenbasis nicht bestimmt werden.

